

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch

Art. 322

¹ Medienunternehmen sind verpflichtet, jeder Person auf Anfrage unverzüglich und schriftlich ihren Sitz sowie die Identität des Verantwortlichen (Art. 28 Abs. 2 und 3) bekannt zu geben.

² Zeitungen und Zeitschriften müssen zudem in einem Impressum den Sitz des Medienunternehmens, namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmungen sowie den verantwortlichen Redaktor angeben. Ist ein Redaktor nur für einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift verantwortlich, so ist er als verantwortlicher Redaktor dieses Teils anzugeben. Für jeden Teil einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muss ein verantwortlicher Redaktor angegeben werden.

³ Bei Verstössen gegen die Vorschriften dieses Artikels wird der Leiter des Medienunternehmens mit Busse bestraft. Ein Verstoss liegt auch vor, wenn eine vorgeschobene Person als verantwortlich für die Veröffentlichung (Art. 28 Abs. 2 und 3) angegeben wird.

Auszug aus dem Reglement Mitgliederpublikation (239.300)

§ 6

1 Der Mitgliederpublikation werden in der Regel die inhaltlich vollumfänglich von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Informationen aus den Kirchgemeinden (Gemeindeinformationen) beigelegt. Die Gemeindeinformationen enthalten das Impressum der jeweiligen Kirchgemeinde als Herausgeberin.

§ 14

¹ Die Redaktionsleitung steht der Redaktion vor. Sie wird durch eine Person verantwortet.

² Sie ist für den Inhalt der Mitgliederpublikation verantwortlich, nicht aber für den Inhalt der von den einzelnen Kirchgemeinden verantworteten Informationen (Gemeindeinformationen) gemäss § 6 Abs. 1.